

Infektion / Quarantäne / Schutz im Betrieb

Ich habe Angst, mich angesteckt zu haben. Was soll ich tun?

Dabei ist folgende Unterscheidung ganz wichtig:

- Haben Sie **bereits Krankheitssymptome**, kontaktieren Sie unverzüglich Ihren **Arzt**. Sollte dieser der Meinung sein, dass Sie an Covid19 erkrankt sind, werden Sie in aller Regel krankgeschrieben. Ihr Arzt ist zudem verpflichtet, die Gesundheitsbehörde über Ihre Erkrankung zu informieren. Diese stellt Ihnen zusätzlich einen entsprechenden Quarantänebescheid aus. Der Krankenstand endet mit der behördlichen Absonderung.
- Haben Sie zwar **keine Symptome**, besteht in Ihrem Fall aber ein **hohes Infektionsrisiko**, weil Sie zum Beispiel
 - für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von unter 2m Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten, oder
 - für 15 Minuten oder länger im selben Raum (Klassenzimmer, Besprechungsraum,...) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung von unter 2m waren, oder
 - unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer größeren Konzentration von Aerosolen eines bestätigten Falles ausgesetzt waren (z.B. Feiern, Sport in Innenräumen)

kontaktieren Sie bitte unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.

Achtung: 1450 ist nicht die Gesundheitsbehörde. Es ist ein Callcenter, das anhand genauer Vorgaben des Gesundheitsministeriums feststellt, ob Sie als Corona-Verdachtsfall in Frage kommen. Ist das der Fall, werden Sie von 1450 direkt an die Gesundheitsbehörde weitergeleitet. Nur die Gesundheitsbehörde kann in weiterer Folge einen Quarantänebescheid erlassen und eine Testung anordnen, sollte sich der Verdacht auf eine Infektion erhärten. Der Quarantänebescheid kann auch mündlich durch die Gesundheitsbehörde erteilt werden. Die schriftliche Bestätigung müssen Sie innerhalb von 48 Stunden erhalten.

1450 oder mein Arzt empfehlen mir zu Hause zu bleiben. Muss ich dennoch arbeiten gehen?

Eine Empfehlung reicht NICHT aus, um eine Dienstverhinderung zu begründen. Sollte Ihr Arzt der Meinung sein, dass Sie in Ihrem aktuellen Gesundheitszustand nicht arbeitsfähig sind, ist eine entsprechende **Krankmeldung** erforderlich.

1450 kann als Callcenter und mangels Behördeneigenschaft auch keine rechtswirksamen Empfehlungen erteilen. Sollte ein entsprechender Coronaverdacht vorliegen, müssen Sie von 1450 an die Gesundheitsbehörde weitergeleitet werden, die einen Quarantänebescheid erlassen kann.

Wenn Sie keine Krankmeldung haben und auch nicht von der Gesundheitsbehörde mit Bescheid in Quarantäne abgesondert wurden, liegt keine Dienstverhinderung vor.

Dennoch raten wir Ihnen, auch derartige „Empfehlungen“ Ihrem Dienstgeber mitzuteilen. Für den Fall, dass er sich aus seiner Fürsorgepflicht dazu entscheidet, eine kurzzeitige Dienstfreistellung auszusprechen, könnten Sie dennoch zu Hause bleiben und behalten für diese Zeit Ihren vollen Anspruch auf Bezüge.

Wie melde ich mich krank, wenn ich nicht in die Arztpraxis kommen darf?

Versicherte von ÖGK (VB vor 1.1.2003 eingetreten) und BVAEB können sich für die Dauer der Coronakrise bei ÄrztInnen mit Kassenvertrag telefonisch krankmelden. Diese Möglichkeit wurde in den Sommermonaten auf Coronafälle beschränkt, ist aber jetzt wieder in vollem Umfang möglich. Dabei sollte auch gleich das Ende der Krankmeldung vereinbart werden. Vorgesehen ist, dass PatientInnen bis zu einer allenfalls behördlichen Absonderung arbeitsunfähig gemeldet werden können (=Krankenstand).

Wie komme ich bei der telefonischen Krankmeldung zu einer Krankenbestätigung?

Die Krankenstandsbestätigung können Versicherte online unter www.meinesv.at abrufen. Sie finden das Service „Krankenstandsbestätigung“ unter „Krankheit und Unfall“. Der Krankenversicherungsträger kann auf Nachfrage auch eine Bestätigung an den/die DienstgeberIn schicken.

Ich habe von der Gesundheitsbehörde einen Absonderungsbescheid (= behördlich angeordnete Quarantäne) erhalten. Was muss ich tun?

Ich darf auf alle Fälle meine Wohnung (mein Haus) nicht verlassen.

Es liegt eine Dienstverhinderung nach § 26 NÖ GVBG aus wichtigen, die Person betreffenden, Gründen vor. Das heißt, Sie bekommen für die ersten 15 Tage der Quarantäne den vollen Bezug von der Gemeinde weiterbezahlt. Dauert die Quarantäne länger an bekommen Sie von der Gemeinde für weitere 15 Tage den halben Bezug nach dem NÖ GVBG und zusätzlich den halben Bezug nach dem Epidemiegesetz weiterbezahlt. Sollte die Quarantäne länger als 30 Tage dauern erhalten Sie von der Gemeinde den vollen Bezug nach dem Epidemiegesetz weiterbezahlt.

Die Gemeinde hat das Recht die nach dem Epidemiegesetz bezahlten Bezüge bei der BH geltend zu machen.

Achtung: Die Weiterbezahlung der Bezüge nach § 26 NÖ GVBG wegen wichtiger die Person betreffender Gründe erfolgt JE ANLASSFALL. Wenn z.B. der Kindergarten geschlossen wird und Sie Ihr Kind beaufsichtigen müssen haben Sie ebenfalls für 15 Tage Anspruch auf den vollen Bezug und für weitere 15 Tage Anspruch auf den halben Bezug. Die Regelung nach dem Epidemiegesetz gelangt jedoch nicht zur Anwendung.

Der Kindergarten/Schule meines Kindes schließt wegen Coronaverdachts. Darf ich zu Hause bleiben?

Grundsätzlich ja.

Als Eltern haben Sie bis zum 18. Lebensjahr des Kindes die gesetzliche Obsorge, die eine entsprechende Aufsichtspflicht enthält. Je älter ein Kind ist, desto weniger eng ist auch die Aufsichtspflicht. Diese orientiert sich aber nicht an einem konkreten Alter, sondern an der Entwicklung Ihres Kindes.

Ist es Ihrem Kind nicht zumutbar, allein zu Hause zu bleiben und kommt auch sonst keine andere geeignete Betreuungsperson dafür in Frage, müssen Sie aufgrund Ihrer Aufsichtspflicht Ihr Kind zu Hause betreuen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Dienstverhinderung nach § 26 NÖ GVBG aus wichtigen, die Person betreffenden Gründen: Je Anlassfall haben Sie 15 Tage Anspruch auf die vollen Bezüge. Für weitere 15 Tage haben Sie Anspruch auf den halben Bezug. Ab dem 31. Tag pro Kalenderjahr besteht kein Anspruch auf Bezüge.
Auf die Dienstverhinderung besteht ein Rechtsanspruch.
- Sonderurlaub mit Bezügen:
Der/Die BürgermeisterIn / Leitende Bedienstete kann pro Kalenderjahr in begründeten Fällen acht Tage Sonderurlaub mit vollen Bezügen gewähren.
Auf diesen Sonderurlaub besteht kein Rechtsanspruch.
- Dienstfreistellung bei vollen Bezügen:
Der/Die BürgermeisterIn hat das Recht eine Dienstfreistellung bei vollen Bezügen zu verfügen.

Hinweis: Sollte sich die Dauer der Quarantäne Ihres Kindes verlängern, kann die Dienstverhinderung im Anschluss auch vom anderen Elternteil beansprucht werden. Sie müssen dafür keinen gemeinsamen Wohnsitz mit Ihrem Kind haben

Mein Kind wurde als „Kontaktperson“ festgestellt und muss in Quarantäne. Darf ich nun zu Hause bleiben?

Grundsätzlich ja.

Als Eltern haben Sie bis zum 18. Lebensjahr des Kindes die gesetzliche Obsorge, die eine entsprechende Aufsichtspflicht enthält. Je älter ein Kind ist, desto weniger eng ist auch die Aufsichtspflicht. Diese orientiert sich aber nicht an einem konkreten Alter, sondern an der Entwicklung Ihres Kindes.

Ist es Ihrem Kind nicht zumutbar, allein zu Hause zu bleiben und kommt auch sonst keine andere geeignete Betreuungsperson dafür in Frage, müssen Sie aufgrund Ihrer Aufsichtspflicht Ihr Kind zu Hause betreuen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Dienstverhinderung nach § 26 NÖ GVBG aus wichtigen, die Person betreffenden Gründen: Je Anlassfall haben Sie 15 Tage Anspruch auf die vollen Bezüge. Für weitere 15 Tage haben Sie Anspruch auf den halben Bezug. Ab dem 31. Tag pro Kalenderjahr besteht kein Anspruch auf Bezüge.
Auf die Dienstverhinderung besteht ein Rechtsanspruch.
- Sonderurlaub mit Bezügen:
Der/Die BürgermeisterIn / Leitende Bedienstete kann pro Kalenderjahr in begründeten Fällen acht Tage Sonderurlaub mit vollen Bezügen gewähren.
Auf diesen Sonderurlaub besteht kein Rechtsanspruch.
- Dienstfreistellung bei vollen Bezügen:
Der/Die BürgermeisterIn hat das Recht eine Dienstfreistellung bei vollen Bezügen zu verfügen.

Hinweis: Sollte sich die Dauer der Quarantäne Ihres Kindes verlängern, kann die Dienstverhinderung im Anschluss auch vom anderen Elternteil beansprucht werden. Sie müssen dafür keinen gemeinsamen Wohnsitz mit Ihrem Kind haben

Im Rathaus/Bauhof, etc. gibt es einen bestätigten Coronafall. Muss ich jetzt in Quarantäne?

Ihr Dienstgeber kann grundsätzlich keine Quarantänemaßnahmen verhängen. Das können nur die Gesundheitsbehörden (Bezirkshauptmannschaft). Sehr wohl kann der/die BürgermeisterIn auf Grund der Fürsorgepflicht kurzzeitige Dienstfreistellungen aussprechen. Für deren Dauer müssen die Bezüge weiterbezahlt werden.

Liegt in Ihrem Fall hingegen ein Infektionsverdacht vor, weil Sie zum Beispiel

- für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung von unter 2m Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten, oder
- für 15 Minuten oder länger im selben Raum (Klassenzimmer, Besprechungsraum,...) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung von unter 2m waren, oder
- unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer größeren Konzentration von Aerosolen eines bestätigten Falles ausgesetzt waren (z.B. Feiern, Sport in Innenräumen)

kontaktieren Sie bitte unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.

Ich bin zwar in Quarantäne, habe aber bisher keinen schriftlichen Bescheid erhalten. Was gilt für mich?

Wenn Ihnen die Gesundheitsbehörde (nicht 1450!) telefonisch angeordnet hat, sich in Quarantäne zu begeben, ist die Absonderung grundsätzlich rechtswirksam. Ein diesbezüglicher Bescheid kann auch mündlich ergehen. Wichtig ist, dass Sie so rasch wie möglich eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides bekommen. Das sollte in der Regel binnen 48 Stunden erfolgen, verzögert sich aber aufgrund der aktuellen Entwicklung in einigen Fällen.

Für Sie gilt: Bleiben Sie zu Hause und informieren Sie Ihren Dienstgeber, dass Sie von der Gesundheitsbehörde abgesondert wurden. Selbst wenn Sie noch keinen schriftlichen Bescheid erhalten haben, setzen Sie damit kein Verhalten, das die Gemeinde zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würde. Sollten Sie krankgeschrieben sein, bleibt der Krankenstand bis zur behördlichen Absonderung aufrecht.

Was passiert mit meinem Lohn oder Gehalt, wenn ich selbst in Quarantäne bin?

Wenn Ihnen die Gesundheitsbehörde (nicht von 1450!) wegen Corona oder eines Verdachts auf Corona eine häusliche Quarantäne – Absonderung nach dem Epidemiegesetz - auferlegt wurde und Sie deshalb nicht arbeiten gehen können, steht Ihnen für die gesamte ausgefallene Zeit eine Entgeltfortzahlung zu. Diese ist nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz zu berechnen und von der Gemeinde zu bezahlen. Die Entgeltfortzahlung wird der Gemeinde zur Gänze vom Bund ersetzt. Anträge auf Rückerstattung sind bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

Muss ich von zu Hause aus arbeiten, wenn ich in Quarantäne bin?

Hier ist zu unterscheiden:

- Sind Sie in Quarantäne, weil Sie konkrete Krankheitssymptome haben, kontaktieren Sie vorerst Ihren Arzt, um festzustellen, ob Sie überhaupt arbeitsfähig sind. Sind Sie krank und arbeitsunfähig, dürfen Sie nicht arbeiten gehen und müssen sich schonen.
- Sind Sie in Quarantäne, weil Sie als mögliche Kontaktperson identifiziert wurden, haben aber keine Krankheitssymptome, sind Sie grundsätzlich (noch) nicht arbeitsunfähig. Auch in diesen Fällen kann die Gemeinde nicht einseitig Homeoffice anordnen. Allerdings sind bereits geltende Homeoffice-Vereinbarungen weiterhin aufrecht und kann auch eine neue Homeoffice-Vereinbarung, etwa für die Dauer Ihrer Quarantäne, mit der Gemeinde/Gemeindeverband getroffen werden.

Achtung: Wenn Sie während der Quarantäne Symptome bekommen, ist kein Krankenstand möglich. Wir empfehlen eine ärztliche Bestätigung (Befund) zur Vorlage beim Dienstgeber zu verlangen.

Muss ich einen Mund-Nasen-Schutz tragen?

Ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss aktuell in jedem öffentlichen geschlossenen Raum getragen werden, ausdrücklich auch in Kundenbereichen von Betrieben – auch Gemeinden - und allen Massenbeförderungsmitteln (Öffis). Kann am Arbeitsort der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden – außer es gibt andere geeignete Schutzmaßnahmen wie Plexiglaswände.

Besteht am Dienort auf Grund dieser Bestimmungen eine Maskenpflicht, muss die Gemeinde diese kostenlos zur Verfügung stellen.

In allen anderen Fällen müssen sich DienstnehmerIn/Personalvertretung und Dienstgeber über das Tragen von Schutzmasken im Betrieb einigen

Seit 7.11.2020 gelten Gesichtsvisiere nicht mehr als Mund-Nasen-Schutz.

Was gilt, wenn der Mund-Nasen-Schutz aus gesundheitlichen Gründen nicht getragen werden kann?

Eine Ausnahme von der MNS-Pflicht besteht für Personen, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Dies ist durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen. Sie dürfen stattdessen auch eine nicht enganliegende Schutzvorrichtung tragen, die Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckt (Gesichtsvisier). Wenn auch das gesundheitlich nicht möglich ist, muss gar kein Schutz getragen werden.

Die ärztliche Bestätigung ist auf Verlangen im Kundenbereich von Geschäften, an Arbeitsorten oder in Verkehrsmitteln vorzuweisen.

Welche Schutzmaßnahmen muss der Arbeitgeber für mich treffen?

Derzeit soll die Arbeit vorzugsweise außerhalb des Betriebes erfolgen, sofern dies möglich ist und sich Dienstgeber und DienstnehmerIn darauf einigen. Homeoffice wird also dringend empfohlen, es ist aber wie bisher eine Vereinbarung notwendig.

Ansonsten muss die Gemeinde Maßnahmen treffen, um das Risiko, sich am Arbeitsplatz mit dem Corona-Virus anzustecken, möglichst weit zu senken. So braucht es Maßnahmen rund um Lüften, Hygiene, Abstandhalten. Sie hängen von der speziellen Situation am Arbeitsplatz ab.

Möglich sind technische Schutzmaßnahmen wie Trennwände oder das Neu-Einstellen der Lüftungsanlage. Oder die Arbeit wird neu organisiert, z. B. durch Einteilen von fixen Teams im

Schichtbetrieb . Vor allem im Gesundheits- und Pflegebereich kann auch zusätzlich eine Schutzausrüstung notwendig sein.

Berufliche Zusammenkünfte wie Sitzungen, sollen derzeit entweder aufgeschoben werden oder digital stattfinden. Ist beides nicht möglich, muss währenddessen der Mindestabstand eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Gibt es bei Ihnen im Betrieb eine Personalvertretung, muss diese beim Festlegen der Maßnahmen eingebunden werden.

SpezialistInnen für Arbeitsmedizin oder die Sicherheitsfachkraft können bei Fragen zu Schutzmaßnahmen im Betrieb mit ihrem Fachwissen unterstützen.

Darf mein Arbeitgeber einen Corona-Test von mir verlangen?

Derzeit gibt es nur für Alten- und Pflegeheime sowie für „bettenführende“ (für den stationären Aufenthalt eingerichtete) Krankenanstalten und Kuranstalten eigene Rechtsvorschriften, die diese Frage ausdrücklich regeln: Der Arbeitgeber darf ArbeitnehmerInnen nur in den Betrieb lassen, wenn sie einmal pro Woche auf das Coronavirus getestet werden (PCR- oder Antigen-Test) und der Test negativ ist. Bei einem positiven Testergebnis kann der Arbeitgeber ArbeitnehmerInnen dennoch arbeiten lassen, wenn diese

- seit mindestens 48 Stunden symptomfrei sind und
- laut medizinischem Laborbefund (insbesondere aufgrund eines CT-Wertes über 30) keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

In allen anderen Betrieben gilt: Der Dienstgeber braucht für einen Corona-Test Ihre Zustimmung. Wenn Sie mit dem Test einverstanden sind, muss die Gemeinde die Kosten für den Test übernehmen.

Was muss ich in Sachen Lüften, Hygiene und Desinfektionsmittel beachten?

Arbeitsräume müssen regelmäßig gelüftet werden. Das kann durch eine richtig eingestellte Lüftungs- oder Klimaanlage oder durch regelmäßiges Öffnen der Fenster erfolgen. Das gilt umso mehr für Räume, die von mehreren Personen benützt werden.

Ihr Dienstgeber muss dafür sorgen, dass die Räume regelmäßig gereinigt werden. Oberflächen, die oft angegriffen werden, wie z. B. Türklinken müssen regelmäßig gründlich gereinigt werden. Gegenstände wie Werkzeuge, die von mehreren Personen benützt werden, müssen vor dem Gebrauch durch andere gereinigt werden.

Sie müssen sich regelmäßig die Hände gründlich mit Seife waschen können. Seife reicht, ein Desinfektionsmittel ist bei gründlicher Reinigung nicht notwendig.

Können Sie sich an Ihrem Arbeitsplatz nicht regelmäßig die Hände waschen, wie z. B. im Außendienst, muss Ihr Betrieb Ihnen ein Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stellen.

Achtung: Gegen das Corona-Virus schützen nicht alle Desinfektionsmittel. Verlassen kann man sich auf Produkte, auf denen steht, dass sie gegen „behüllte Viren“ oder „(begrenzt) viruzid“ wirksam sind. Bei häufigem Benutzen von Desinfektionsmittel sollte auf die passende Hautpflege geachtet werden.

Was gilt zum Abstand bei der Arbeit?

Bei beruflicher Tätigkeit ist ein Mindestabstand von einem Meter vorgeschrieben.

Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss verpflichtend ein Mund- Nasen-Schutz getragen werden oder die Gemeinde setzt andere Schutzmaßnahmen, um das Risiko für Sie möglichst klein zu halten. Das kann z. B. eine Plexiglaswand sein.

Ein Meter Abstand ist das gesetzliche Minimum. Zur Sicherheit sollte der Abstand größer sein. Die Arbeitsinspektion empfiehlt im Handbuch COVID-19: „Wenn möglich kann für Arbeitsplätze auch ein größerer Abstand von zwei bis drei Metern vorgesehen werden.“

Ihr Dienstgeber muss dafür sorgen, dass Sie den geforderten Mindestabstand zu anderen Menschen einhalten können. Dazu können Änderungen in Arbeitsräumen nötig sein (z. B. Trennwände, Bodenmarkierungen). Oder die Arbeit muss vielleicht anders organisiert werden, damit weniger Personen gleichzeitig in einem Raum sind z. B. im Pausenraum durch zeitlich gestaffelte Arbeitspausen. Sind Sie beruflich in einem Fahrzeug der Gemeinde unterwegs, muss auch dort der Mindestabstand von einem Meter zu anderen eingehalten werden. Ist das nicht möglich, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Oder es besteht Schutz, weil z. B. die Fahrerkabine durch Plexiglas abgetrennt ist.